



INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG

Verfüllung und Entsorgung auf der Deponie

Exkurs BBodSchV und DepV

Nadine Muchow

BBodSchV

Ausgewählte Änderungen durch die Neufassung

- Bisher: Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht
Neu: erweiterter Anwendungsbereich bezgl. Verfüllung = Einsatz **unter/außerhalb** der durchwurzelbaren Schicht

- Art der Probenahme, Analysenumfang und Untersuchungsmethodik

- Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV:

Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf **mehr als 3 000 m² beanspruchen**, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde ab August 2023 im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung **verlangen**.



Handlungshilfen noch in Erarbeitung

Einsatz innerhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Schicht

Materialanforderungen

- Einsatz wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Vorsorgewerte (Feststoffwerte) abgestellt = Bodenmaterial und Baggergut der Klasse 0 nach EBV
 - d.h. mineralischer Fremdstoffanteil < 10 %
 - bei landwirtschaftlicher Nutzung max. 70 % der Vorsorgewerte
 - Wasserrechtliche Erlaubnis nicht mehr erforderlich
- Abweichend davon gelten nach § 8 Absatz 3 bis 8 BBodSchV für die Verfüllung einer Abgrabung oder eines Tagebaus oder zum Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme die neu definierten „verdoppelten“ Vorsorgewerte = Bodenmaterial und Baggergut der Klasse 0* nach EBV
 - Wasserrechtliche Erlaubnis nicht mehr erforderlich
- § 8 Abs. 8 BBodSchV = sog. Länderöffnungsklausel für die Verfüllung
 - Bundesländer können zukünftig bzgl. Materialien zur Verfüllung abweichende Regelungen treffen

BBodSchV

Übergangsregelungen für die Verfüllstätten

- Erteilung der Zulassung vor dem 16.7.2021 = Anforderungen der BBodSchV sind erst ab dem 01.08.2031 einzuhalten

Betreiber von Verfüllstätten sind schon jetzt dazu aufgerufen, zusammen mit den Genehmigungsbehörden, die Bescheide zeitnah anzupassen, um Doppelanalytik zu vermeiden

- Erteilung der Zulassung nach dem 16.7.2021 = Anforderungen gelten ab dem 01.08.2023

Aber: bereits heute sollten lediglich für wenige Einzelfälle davon noch abweichende „höhere“ Verfüllungs-Genehmigungen vorliegen

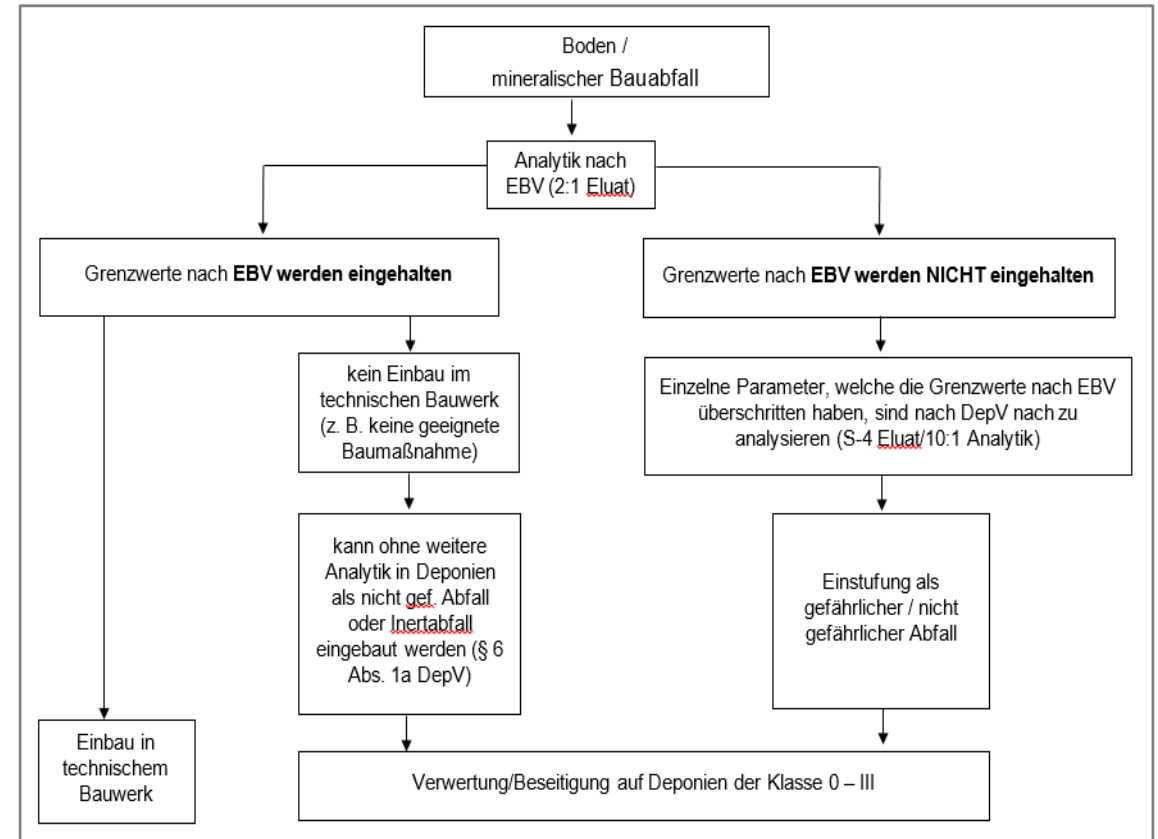
Deponieverordnung

Beseitigung auf der Deponie

- Beseitigung nur zulässig, wenn die Verwertung rechtlich und technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die Wirtschaftlichkeits- und Verwertungsprüfung ist der annehmenden Stelle vorzulegen.
→ Unklar, wie das darzulegen ist

- erforderliche Analytik: Untersuchungen gemäß Anhang 3 der DepV, um Materialien der Deponieklasse zuzuordnen
- Ausnahme: Abfälle die nach EBV güteüberwacht und klassifiziert sind (2:1 Eluat)



Quelle: Entwurf Leitfaden LBM

Zuordnung der Materialklassen zu Deponieklassen

Pauschalisierte Zulassung für nicht gefährliche Abfälle

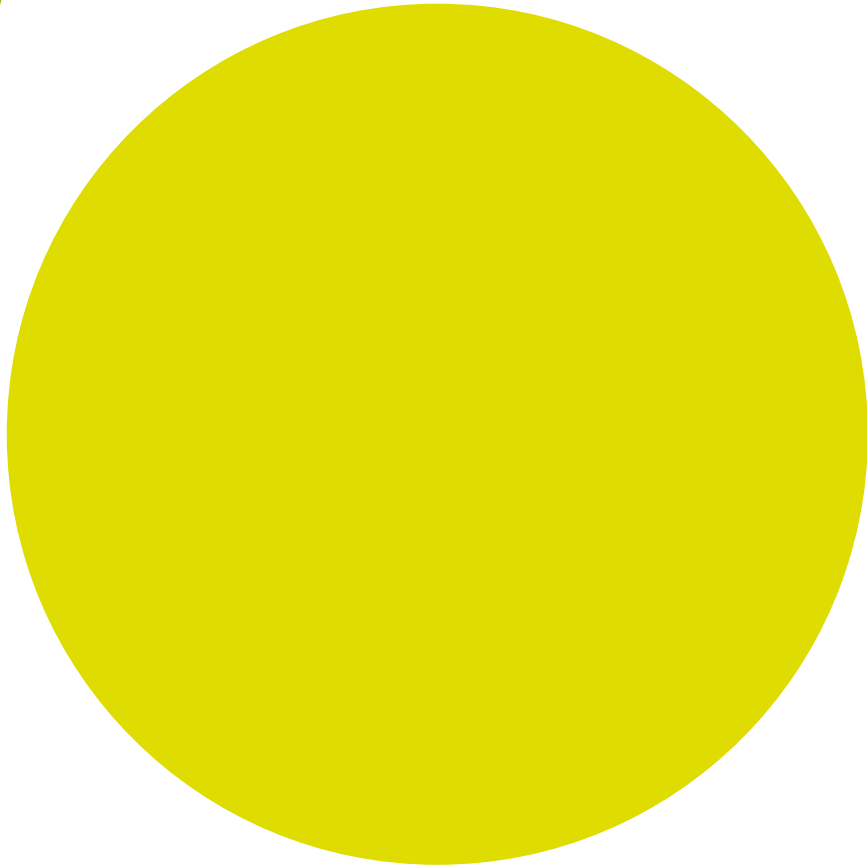
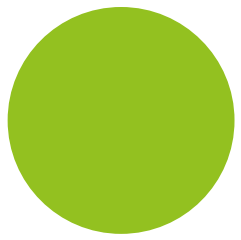
für Deponieklasse I:

- Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 (BM-F2, BM-F3)
- Baggergut der Klasse F2 oder F3 (BG-F2, BG-F3)
- Recycling-Baustoff der Klasse 1, 2 oder 3 (RC-1, RC-2, RC-3)

die Deponieklasse 0:

- Bodenmaterial der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1)
- Baggergut der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1)

Aber: Auf die Beseitigung von Bodenmaterial und Baggergut der Materialklasse 0 sollte grundsätzlich verzichtet werden.



Nadine Muchow

Nadine.Muchow@ifeu.de



INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG